OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652480/3/JP

Datum:
Linz, 23. August 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A A, x, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Linz vom 30. Juni 2022, GZ: F 19/422940, betreffend Umtausch der rumänischen Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid vom 30. Juni 2022 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 7. Oktober 2019 auf Austausch seines ausländischen (rumänischen) EWR-Führerscheins der Klassen AM und B ab.

1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Mit Schreiben vom 19. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde, sowie in die Akten zu den Geschäftszahlen LVwG-651582, LVwG-690026 und LVwG-652085.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da keine Partei einen entsprechenden Antrag gestellt hat und sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Dezember 2016 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides einen Befund eines Facharztes für Psychiatrie zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen. Dieser Aufforderung war der Beschwerdeführer nicht nachgekommen.

Folglich wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Jänner 2017, GZ: FE-1181/2016, zugestellt am 23. Jänner 2017, die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Befolgung der Anordnung, einen Befund eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen, entzogen. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass der Führerschein gemäß § 29 Abs. 3 FSG

unverzüglich bei der Behörde abzuliefern ist. Gleichzeitig wurde auch eine allenfalls bestehende EWR-Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, die mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. November 2019, zur GZ: LVwG-651582, infolge Erlöschens der Lenkberechtigung (Entzugsdauer von mehr als 18 Monaten) als gegenstandslos erklärt wurde. Das Verfahren über die dagegen eingebrachte Revision hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 23. Juni 2020 eingestellt.

Mit Eingabe vom 07. Oktober 2019 beantragte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde die Umschreibung seines rumänischen Führerscheins.
Aufgrund dessen wurde in Erfahrung gebracht, dass dem Beschwerdeführer am 18. April 2018 in Rumänien ein Führerschein ausgestellt wurde, wobei die Lenkberechtigung für die Klasse AM bereits am 19. Jänner 2013, jene für die Klasse B1 am 1. Dezember 1995 und die Lenkberechtigung für die Klasse B am 20. November 1980 erteilt worden war.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 09. Juli 2020, GZ: FE-1181/2016, wurde über den Beschwerdeführer eine Zwangsstrafe verhängt, weil er sich weigerte seinen rumänischen Führerschein bei der belangten Behörde abzuliefern, obwohl die rumänische Lenkberechtigung gemeinsam mit der österreichischen entzogen worden war und zwischenzeitlich erloschen ist. Für den Fall, dass er binnen drei Tagen ab Zustellung dieses Bescheides den Führerschein nicht der Behörde abliefert, wurde eine weitere Zwangsstrafe angedroht. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29. September 2020, zur GZ: LVwG-690026, abgewiesen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der rechtskräftige Entzugsbescheid vom 13. Jänner 2017 auch die bereits vorher in den Jahren 1980, 1995 und 2013 erteilten (rumänischen) EWR-Lenkberechtigungen umfasst. Der Beschwerdeführer war deshalb verpflichtet, seinen rumänischen Führerschein abzuliefern. Diese Verpflichtung endet erst, wenn die im Entzugsbescheid ausgesprochene Dauer der Entziehung (Vorlage der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme) endet.

Der Beschwerdeführer hat bis zum heutigen Tag die geforderte fachärztliche psychiatrische Stellungnahme nicht beigebracht.

Die Lenkberechtigungen des Beschwerdeführers sind mit Ablauf des 23. Juli 2018 erloschen.

1.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 3 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„(1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.
(1a) Eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, D1 und/oder D darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Eine Lenkberechtigung für die Klassen BE, C1E, CE, D1E und/oder DE darf nur erteilt werden, wenn der Führerscheinwerber bereits im Besitz der Klassen B, C1, C, D1 und/oder D ist.
(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden.
(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Gesundheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend, durch Verordnung jene Institutionen zu benennen, die befugt sind, die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen abzuhalten, sowie die näheren Bestimmungen festzusetzen über:
1. den Inhalt und den zeitlichen Umfang der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 5 und
2. den Nachweis darüber."

§ 24 Abs 4 FSG lautet:
„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

§ 27 Abs 1 FSG lautet:
„Eine Lenkberechtigung erlischt:

1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Verzicht;
4. 100 Jahre nach Erteilung;
5. durch Tod des Berechtigten."

3.2. Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bereits mit Bescheid vom 13. Jänner 2017 gemäß § 24 Abs 4 FSG entzogen. Die aufschiebende Wirkung gegen eine Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer auch eine allenfalls bestehende EWR-Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen, also jene rumänische Lenkberechtigung, von der die belangte Behörde erst durch den Antrag auf Austausch vom 7. Oktober 2019 Kenntnis erlangte. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde mit Erkenntnis vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 28. November 2019 als gegenstandslos erklärt und das Verfahren über die dagegen eingebrachte Revision hat der Verwaltungsgerichtshof am 23. Juni 2020 eingestellt. Der Entziehungsbescheid erwuchs daher in Rechtskraft.

Die Lenkberechtigungen des Beschwerdeführers – und zwar sowohl die österreichische als auch die gemeinsam mit der österreichischen entzogene rumänische – sind mit 23. Juli 2018 erloschen. Ein Austausch der rumänischen Lenkberechtigung ist daher nicht möglich. Es war der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar